

Leitlinien

zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
2.1. Rechtsrahmen.....	4
2.2. Abkürzungen.....	5
2.3. Begriffsbestimmungen.....	6
3. Ziel	6
4. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten.....	6
4.1 Status der Leitlinien.....	6
4.2 Meldepflichten	7
5. Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in Namen für OGAW und AIF verwenden	7
5.1 Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen in diesen Leitlinien	7
5.2 Empfehlungen an Fondsverwalter zur Verwendung von Begriffen in den Fondsnamen.....	8

1. Geltungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für OGAW-Verwaltungsgesellschaften, einschließlich aller OGAW, die keine OGAW-Verwaltungsgesellschaft benannt haben, für Verwalter alternativer Investmentfonds, einschließlich intern verwalteter AIF, EuVECA, EuSEF und ELTIF, und für Geldmarktfondsverwalter sowie für die zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1156. Sie gelten insbesondere für die Verpflichtung, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ehrlich und redlich zu handeln, sowie für die Verpflichtung, dass alle in Marketing-Anzeigen enthaltenen Informationen fair, eindeutig und nicht irreführend sind.
3. Diese Verpflichtungen gelten für alle Fondsdokumentationen und Marketing-Anzeigen, die an Anleger oder potenzielle Anleger von OGAW und AIF gerichtet sind, auch wenn diese OGAW und AIF als EuVECA, EuSEF, ELTIF und Geldmarktfonds aufgelegt werden.

Wann?

4. Diese Leitlinien treten drei Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der ESMA in allen Amtssprachen der EU in Kraft.
5. Verwalter neuer Fonds, die nach dem Datum der Anwendung der Leitlinien aufgelegt werden, sollten diese Leitlinien unverzüglich auf diese Fonds anwenden.
6. Verwalter von Fonds, die bereits vor dem Datum der Anwendung dieser Leitlinien aufgelegt wurden, sollten diese Leitlinien in Bezug auf die entsprechenden Fonds ab sechs Monaten nach dem Datum der Anwendung dieser Leitlinien erfüllen.

2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1. Rechtsrahmen

AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ¹
CDR (EU) 2020/1818	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ²
CDR (EU) 2022/1288	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Anlageziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten ³
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁴
KIID-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden ⁵

¹ ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

² ABI. L 406 vom 3.12.2020, S. 17-25.

³ ABI. L 196 vom 25.7.2022, S. 1.

⁴ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁵ ABI. L 176 vom 10.7.2010, S. 1.

OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁶
Verordnung (EU) Nr. 345/2013	Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds ⁷
Verordnung (EU) Nr. 346/2013	Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ⁸
Verordnung (EU) 2019/2088	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ⁹

2.2. Abkürzungen

AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
CDR	Delegierte Verordnung der Kommission
CTB	EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel
ELTIF	Europäischer langfristiger Investmentfonds
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EuSEF	Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum
EuVECA	Europäischer Risikokapitalfonds
MMF	Geldmarktfonds
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PAB	Paris-abgestimmter EU-Referenzwert
SFDR	Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (Verordnung (EU) 2019/2088)

⁶ ABI. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

⁷ ABI. L 115 vom 25.4.2013, S. 1.

⁸ ABI. L 115 vom 25.4.2013, S. 18.

⁹ ABI. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

2.3. Begriffsbestimmungen

Fonds	ein Organismus für gemeinsame Anlagen (gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis b der OGAW-Richtlinie und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFM-Richtlinie);
Fondsverwalter	a) eine Verwaltungsgesellschaft (gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der OGAW-Richtlinie); b) eine Investmentgesellschaft, die keine gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat; c) ein AIFM (gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der AIFM-Richtlinie) eines AIF und d) ein intern verwalteter AIF gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der AIFM-Richtlinie;
Referenzwert	ein Marktindex, an dem die Leistung eines Fonds gemessen wird.

3. Ziel

7. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 23 Absatz 7 der AIFM-Richtlinie, Artikel 69 Absatz 6 der OGAW-Richtlinie und Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, die Umstände zu spezifizieren, unter denen Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, unfair, nicht eindeutig oder irreführend sind.
8. Der Name eines Fonds dient dazu, Anlegern Informationen über den Fonds mitzuteilen, und ist zudem ein wichtiges Marketinginstrument für den Fonds. Der Name eines Fonds ist oft die erste Information, die die Anleger sehen. Obwohl die Anleger über den Namen hinausschauen und die einem Fonds zugrunde liegenden Angaben genau prüfen sollten, kann der Fondsname einen erheblichen Einfluss auf ihre Anlageentscheidungen haben.

4. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status der Leitlinien

9. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

10. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, kommen ihnen nach, indem sie sie gegebenenfalls in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

4.2 Meldepflichten

11. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
12. Im Falle der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, ihre Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
13. Eine Vorlage mit Muster für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.
14. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5. Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in Namen für OGAW und AIF verwenden

5.1 Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen in diesen Leitlinien

15. Die folgenden Erläuterungen sind für die in den nachstehenden Abschnitten dieser Leitlinien genannten Schlüsselbegriffe relevant.
 - „Transformationsbezogene“ Begriffe umfassen alle Begriffe, die von dem Grundwort „Transformation“ abgeleitet sind, z. B. „transformierend“, „Transformations-“ usw., sowie solche Begriffe, die sich von „verbessern“, „Fortschritt“, „Entwicklung“, „Übergang“, „Netto-Null“ usw. ableiten.

- „Umweltbezogene“ Begriffe sind alle Wörter, die dem Anleger den Eindruck der Förderung von Umwelteigenschaften vermitteln, z. B. „grün“, „ökologisch“, „Klima“ usw. Diese Begriffe können auch die Abkürzungen „ESG¹⁰“ und „SRI¹¹“ enthalten.
- „Sozialbezogene“ Begriffe sind alle Wörter, die dem Anleger den Eindruck der Förderung sozialer Merkmale vermitteln, z. B. „sozial“, „Gleichstellung“ usw.
- „Governancebezogene“ (unternehmensführungsbezogene) Begriffe sind Begriffe, die dem Anleger den Eindruck vermitteln, dass der Schwerpunkt auf der Unternehmensführung (Governance) liegt, z. B. „Unternehmensführung“, „Governance“, „Kontroversen“ usw.
- „Auswirkungsbezogene“ Begriffe sind alle Begriffe, die aus dem Grundwort „(Aus-)wirkung“ abgeleitet sind, z. B. „auswirkend“, „wirkungsvoll“, „Impact“ usw.
- „Nachhaltigkeitsbezogene“ Begriffe sind Begriffe, die ausschließlich aus dem Grundwort „nachhaltig“ abgeleitet sind, z. B. „nachhaltig“, „Nachhaltigkeit“ usw.

5.2 Empfehlungen an Fondsverwalter zur Verwendung von Begriffen in den Fondsnamen

16. Fonds, die transformations-, sozial- und governancebezogene Begriffe verwenden, sollten:

- einen Schwellenwert von 80 % erreichen, der an den Anteil der Anlagen gebunden ist, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden, im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die in den Anhängen II und III der CDR (EU) 2022/1288 offenzulegen sind, und
- Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausschließen.

17. Fonds, die umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe verwenden, sollten:

¹⁰ „ESG“ (environmental, social and governance) bedeutet Umwelt, Soziales und Governance (Unternehmensführung).

¹¹ „SRI“ (socially responsible investments) bedeutet sozial verantwortliche Anlagen.

- einen Schwellenwert von 80 % erreichen, der an den Anteil der Anlagen gebunden ist, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden, im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die in den Anhängen II und III der CDR (EU) 2022/1288 offenzulegen sind, und
- Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausschließen.

18. Fonds, die nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, sollten:

- einen Schwellenwert von 80 % erreichen, der an den Anteil der Anlagen gebunden ist, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden, im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die in den Anhängen II und III der CDR (EU) 2022/1288 offenzulegen sind;
- Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausschließen; und
- sich verpflichten, bedeutsam in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu investieren.

19. Werden in einem Fondsnamen Begriffe aus mehr als einem der Absätze 16 und 17 kombiniert, sollten die Bestimmungen dieser Absätze kumulativ gelten, mit Ausnahme solcher Begriffe in Kombination mit transformationsbezogenen Begriffen, für die nur die Absätze 16 und 21 gelten sollten.

Weitere Empfehlungen für bestimmte Arten von Fonds

20. Fonds, die einen Index als Referenzwert benennen, sollten die in den Absätzen 16 bis 18 genannten Begriffe nur dann in ihrem Namen verwenden, wenn der Fonds die in diesen Absätzen genannten Vorgaben erfüllt.

21. Fonds, die in ihrem Namen „transformationsbezogene“ oder „auswirkungsbezogene“ Begriffe verwenden, sollten zudem sicherstellen, dass sich die Anlagen, die zur Erreichung des in den Absätzen 16 und 17 genannten Schwellenwerts verwendet werden, auf einem eindeutigen und messbaren Weg zu einem sozialen oder ökologischen Übergang befinden oder mit dem Ziel getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive und messbare soziale oder ökologische Wirkung zu erzielen.

Aufsichtliche Erwartungen

22. Die zuständigen Behörden sollten während der gesamten Laufzeit des Fonds die Absätze 16 bis 21 berücksichtigen. Die Anleger können diese Informationen durch die regelmäßigen Offenlegungen gemäß der CDR (EU) 2022/1288 überprüfen. Eine vorübergehende Abweichung vom Schwellenwert und den Mindestausschlüssen sollte als passiver Verstoß behandelt und im besten Interesse der Anleger korrigiert werden, sofern die Abweichung nicht auf eine bewusste Entscheidung des Fondsverwalters zurückzuführen ist.
23. Vorbehaltlich der jeweiligen Umstände sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass zu den Sachverhalten, die eine weitere Untersuchung und einen aufsichtlichen Dialog mit dem Fondsverwalter rechtfertigen, Folgendes gehört:
- Abweichungen bei der Höhe des quantitativen Schwellenwerts, bei denen es sich nicht um passive Verstöße handelt;
 - ein Fonds, der kein ausreichend hohes Anlageniveau aufweist, um in seinem Namen transformations-, ESG-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe zu verwenden, oder
 - wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Verwendung von transformations-, ESG-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen des Fonds dazu führen würde, dass Anleger unfaire oder nicht eindeutige Informationen erhalten oder der Verwalter nicht ehrlich oder redlich handelt, wodurch Anleger getäuscht werden.